



Gemeinde Polling

9. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Polling für den Bereich

Öffentliche Bekanntmachung

des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, für den Bereich Annabrunn gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 19.09.2023 wurde der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Annabrunn, einschließlich Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.07.2023 gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Lage, Größe und Anlass der Änderung

Die Gemeinde Polling hat in der Sitzung am 19.09.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 9 Gemarkung Flossing beschlossen:

Der Änderungsbereich der 9. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 5,23 ha und schließt östlich / nordöstlich an eine bereits als Sonderbaufläche gewidmete Fläche an.

Der Änderungsbereich umschließt den noch nicht als Bauflächen gewidmeten Baubestand des Ortsteils Annabrunn (Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB).

Die südöstlich der St. Anna-Straße liegende, Teilfläche der bestehenden Sonderbaufläche wird in den Änderungsbereich mit einbezogen. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurgrenzen überplant der Änderungsbereich die Sonderbaufläche kleinflächig auch an ihrem Nordostrand.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Polling ist im Ortsteil Annabrunn bisher nur eine Sonderbaufläche (bzw. Sondergebiet, SO) „Kurheim“ im westlichen Bereich dargestellt. Der östliche Ortsbereich mit dem überwiegenden Anteil des aktuellen Baubestands ist nicht als Baufläche gewidmet.

Der Gemeinderat beabsichtigt daher, mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Polling den bisher nicht gewidmeten baulichen Bestand des Ortsteils entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Flächennutzungsplan darzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.07.2023 kann in der Zeit vom

27.10.2023 bis 06.12.2023

im Internet auf <https://www.gemeinde-polling.de/unsere-gemeinde/bauen-in-polling/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen im genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling - Bauamt - eingesehen werden. Auf Wunsch wird dort die Planung erläutert.

Während der Auslegung sfrist können Stellungnahmen — schriftlich oder mündlich zur Niederschrift — abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

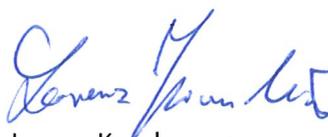
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Polling, 26.10.2023

angeheftet am: _____



Lorenz Kronberger



abgenommen am: _____

1. Bürgermeister